



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

- Per E-Mail -

Fachbereich	. 61 – Stadtplanung
oder Dienststelle	.
Dienstgebäude	. Hauptstr. 101
Sachbearbeitung	. Serena Sikorski
Tel. 02 14/406-0	.
Durchwahl 406	. 6123
Telefax 406	. 6102
Ihr Zeichen/vom	. VIII B 1 – 30.63.05 /
	26.04.2018
Mein Zeichen	. V/612-sik/LEP
Tag	. 26.06.2018

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

- Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen des LEP NRW infolge des Entfesselungspaketes II nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

2-3 Ziel *Siedlungsraum und Freiraum*

Die Änderung des Ziels 2-3 strebt eine Stärkung und Attraktivierung des ländlichen Raumes an, indem den Gemeinden auch in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern bessere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der Fokus liegt nun auf der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nutzungen wie Tierhaltungsanlagen.

Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.

2-4 Ziel *Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile*

Das neue Ziel 2-4 wird grundsätzlich positiv gewertet, da dem ländlichen Raum erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten zugesprochen werden. Nichtsdestotrotz ist in der Planungspraxis darauf zu achten, dass dem Leitbild der sparsamen Flächeninanspruchnahme weiterhin entsprochen wird.

5-4 Grundsatz *Strukturwandel in Kohleregionen*

Gegen den neuen Grundsatz 5-4 bestehen keine Bedenken.

6.1-2 Grundsatz *Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“*

Nachdem das Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ zunächst vom Ziel zum Grundsatz „aufgeweicht“ worden ist, soll es mit Änderung des LEP NRW im Zuge des Entfesselungspaketes II ganz gestrichen werden. Das Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird damit von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert. Dadurch sollen die Kommunen mehr Flexibilität bei der bedarfsgerechten Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen erhalten.

Die erhöhte Flexibilität wird auf der einen Seite insbesondere im Hinblick auf die in vielen Kommunen – so auch in der Stadt Leverkusen – bestehende Knappheit von Flächen für die Ansiedlung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen begrüßt. Ein entsprechender Bedarf wurde der Stadt Leverkusen im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln bestätigt.

Auf der anderen Seite muss es aus Sicht der Stadt Leverkusen Regelungen geben, die auf die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs sowie den Schutz des Freiraums (einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen) abzielen. Durch die Streichung des Grundsatzes aus dem LEP NRW stehen alle Kommunen gemeinsam in der Pflicht, verantwortungsbewusst mit dem Thema Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung umzugehen und die Belange von Naturschutz, Freiraum und Landwirtschaft zu beachten.

8.1-6 Ziel *Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen*

Zukünftig soll es keine Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen geben, sondern alle Flughäfen sollen als landesbedeutsam eingestuft werden. Als Grund wird angegeben, allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten geben zu wollen. Die Entwicklungen sollen bedarfsgerecht sein. Hier stellt sich die Frage, wie der Begriff „bedarfsgerecht“ definiert wird und wie der Bedarf ermittelt wird.

8.2-7 Grundsatz *Energiewende und Netzausbau*

Gegen den neuen Grundsatz 8.2-7 bestehen keine Bedenken.

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Bei den unter 9.2 genannten Zielen und Grundsätzen wurden infolge der Verlängerung der Versorgungszeiträume (insbesondere für Lockergesteine) durch den Koalitionsvertrag Änderungen vorgenommen. Gegen diese, wie auch den Grundsatz 9.2-4 Grundsatz *Reservegebiete*, welcher neu eingefügt wurde, bestehen keine Bedenken.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Streichung 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Das Ziel 10.2-2 soll mit der 1. Änderung des LEP NRW zum Grundsatz werden. Dies wird begrüßt, da die Stadt Leverkusen die dort enthaltenen Regelungen von Beginn an kritisch gesehen hat.

Im Jahr 2012 hat die Stadt Leverkusen eine Windkraftpotentialstudie in Auftrag gegeben. Diese hatte zum Ergebnis, dass aufgrund geringer Flächengrößen bzw. entgegenstehender bereits vorhandener Nutzungen keine ausreichend großen und nutzbaren Flächen für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 zum Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung wird daher befürwortet. Die darin genannten Flächengrößen werden als nicht realistisch angesehen. Durch die Streichung des Grundsatzes wird die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt.

Der neue Grundsatz 10.2-3 beinhaltet eine Abstandsregelung. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist der festgeschriebene Abstand von Windkraftanlagen von mindestens 1.500 m zu Wohngebieten angemessen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Bedarf nicht außerhalb des Waldes zu realisieren ist. Diese Änderung ist aus Sicht der UNB grundsätzlich positiv zu bewerten, da im Wald nur groß dimensionierte Windkraftanlagen sinnvoll realisierbar sind, die in der Bauphase sehr große Eingriffe in den Wald erfordern.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Gegen den neuen Grundsatz 10.2-3 bestehen keine Bedenken.

Umweltbericht

Der Umweltbericht kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass keine räumlich konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Nach Einschätzung der UNB wird insbesondere der zu erwartende weitere Flächenverbrauch aber die Umweltschutzgüter unmittelbar betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath